

**Jahrgang 2025****Kundgemacht am 16. Dezember 2025****34. Hundesteuerverordnung****34. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1****Abgabengegenstand**

(1) Wer in der Stadt Innsbruck einen über drei Monate alten Hund länger als zwei Monate hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.

(2) Als Halter eines Hundes gilt unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LBGl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 59/2024, derjenige, der zur Anmeldung des Hundes nach § 7 Abs. 1 verpflichtet ist.

(3) Die Steuer ist auch zu entrichten, wenn ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

**§ 2****Steuervorschreibung**

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr mit Jahresbescheid im Voraus vorgeschrieben, wobei pro angefangenem Monat, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, abgemeldet und der Nachweis erbracht, dass der Hund nicht mehr gehalten wird, so ist die Steuer anteilig für jeden vollen Monat nach der Abmeldung, gerechnet ab Erbringung des Nachweises, gutzuschreiben.

**§ 3****Festsetzung der Höhe der Steuer und ermäßigte Steuersätze**

(1) Die Höhe der Steuer wird in Form eines jährlichen Steuersatzes je Hund festgesetzt.

(2) Für die in § 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LBGl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 59/2024, angeführten Hunde, das sind Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird der Steuersatz mit einem gegenüber dem nach Abs. 1 festgesetzten jährlichen Steuersatz ermäßigten Steuersatz festgesetzt. Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 72/2025.

(3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, welche die Ausgleichszulage nach § 293 Abs. 1 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. I. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2025, oder eine Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LBGl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2025, oder ein Arbeitslosengeld oder eine Pensionsbevorschussung unterhalb der Höhe der Ausgleichszulagenrichtssätze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehen, wird ein ermäßigter Steuersatz festgesetzt. Um diesen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen zu können, darf in dem Haushalt, in dem der Hund gehalten wird, kein

weiterer Hund gehalten werden, und darf außerdem keine gemeinschaftliche Haltung mit einer Person mit höherem Einkommen vorliegen.

(4) Steuersätze:

Pro Hund (Normalsatz)	EUR 136,80
Ermäßigerter Satz gemäß Abs 2	EUR 45,00
Ermäßigerter Satz gemäß Abs 3	EUR 45,00

§ 4

**Steuerfreiheit**

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde des Polizeidienstes und Diensthunde von Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Hunde, die in Gefangenenganstanlagen zum Wachdienst gehalten werden;
3. Diensthunde von Forstbeamten in der für die Durchführung des Forstschutzes erforderlichen Anzahl, sowie Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Behörde bestätigt ist, ebenfalls in der für die Durchführung des Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
4. Diensthunde der Berufsjäger und Jagdaufseher, die zur Ausübung dieser Tätigkeit gehalten werden. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Berufsjägerprüfung bzw. eine Bestätigung der Bestellung zum Jagdaufseher durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist über Verlangen vorzulegen;
5. Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes;
6. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Assistenz- und Therapiehunde im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 50/2025;
8. Therapiehunde, die der Halter in Ausübung des Berufes als Ergo-, Logo-, Physio-, Psychotherapeut oder einem anderen entsprechenden Beruf benötigt, solche Hunde müssen die Ausbildung durch den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) bzw. nach dessen Richtlinien absolviert haben und deren regelmäßiger Einsatz (mindestens 1x monatlich) muss vom Leiter der Einrichtung, in der er verwendet wird (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Sonderschulen etc.) bestätigt werden.

§ 5

**Gewährung von Steuerermäßigungen und –befreiungen**

(1) Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Halter binnen zwei Wochen nach Eintritt des Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes zu stellen und bis spätestens Jänner eines jeden neuen Rechnungsjahres zu wiederholen.

(2) Die Steuerermäßigung oder die -befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 4 ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind. Außerdem darf der Halter des Hundes nicht wegen eines Vergehens nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBI. I. Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 21/2025, rechtskräftig bestraft worden sein. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall, oder dgl.) vorhanden ist.

(3) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 vorliegen, insbesondere ab dem Zeitpunkt ab dem die jeweilige Ausbildung des Hundes abgeschlossen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

1. der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,

2. der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
3. die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I. Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2025, widerspricht.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Stadtmagistrat anzusegnen.

## § 6

### Anrechnung und Betreibung der Steuer

Wer einen bereits in einer Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage des Zahlungsnachweises die Anrechnung der für das laufende Rechnungsjahr anteilig bereits entrichteten Steuer verlangen. Die Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum in Innsbruck zu entrichtenden Steuer.

## § 7

### Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Jeder im Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck gehaltene Hund ist binnen 14 Tagen ab Beginn der Haltung beim Stadtmagistrat unter Angabe des Vorbesitzers und der Chipnummer des Hundes anzumelden. Zur Anmeldung des Hundes ist verpflichtet, wer im Gemeindegebiet einen Hund erwirbt oder mit einem Hund neu zuzieht. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monates nach dem Wurf als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der städtischen Wasenmeisterei übergeben werden. Im Zweifel ist der Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten, in denen der Hund gehalten wird, zur Anmeldung verpflichtet.

(2) Jeder Hund, welcher abhandengekommen, zu Tode gekommen, abgegeben worden ist oder aus einem anderen Grund nicht mehr in Innsbruck gehalten wird, muss innerhalb von 14 Tagen nach dessen Abgang abgemeldet werden. Wird ein Hund an eine andere Person abgegeben, sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Wird ein Hund vorübergehend länger als 2 Monate nachweislich nicht im Stadtgebiet von Innsbruck gehalten, kann auf Antrag die anteilige Steuer vergütet werden. Der Nachweis, dass der Hund länger als 2 Monate nicht im Stadtgebiet gehalten wird, ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

(4) Werden Hunde beispielsweise von Tierheimen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen zur Weitervermittlung über einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten gehalten, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen oder sonstige Unterlagen (z.B. Pflegeverträge, sonstige Vereinbarungen) vorzulegen, aus denen die Dauer und der Ort des Aufenthaltes des Hundes nachvollzogen werden können. Im Zweifel gelten alle gehaltenen Hunde als steuerpflichtig.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 13.12.2012, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2024, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc**